



Ein Schaufenster ohne Preisaushang bietet missgünstigen Wettbewerbern einen Angriffspunkt weniger. Wer seine Preise aushängt, muss das mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen tun



# Vieles dreht sich um die Preise

TEXT: PETER BREUN-GOERKE, FOTOS: DIETMAR FUND

**D**as Jahr 2008 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zahlreiche neue Herausforderungen bereit. Eine Berliner Tageszeitung betitelte die gegenwärtige Situation von Fahrschulen mit der Überschrift „Fahrschulen kämpfen ums Überleben“, was man bestimmt auch auf manche Regionen der neuen, aber auch der alten Bundesländer übertragen könnte.

Ausgehend von dem immensen Wettbewerb, dem Fahrschulen ausgesetzt sind, hat sich der Informations- und Beratungsbedarf der Fahrschulen und ihrer Verbände im Berichtsjahr verstärkt. Mit mehr als 500 bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl in etwa gleich geblieben, wobei mehr als 100 dieser Vorgänge Beratungsanfragen über geplante Werbungen von Fahrschulen

## Die Bad Homburger Wettbewerbszentrale musste 2008 sehr oft gegen unvollständige Preisangaben vorgehen.

betrafen. Diese intensive Beratung zeigt, dass die gute Zusammenarbeit der Wettbewerbszentrale mit der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) und ihren Landesverbänden auch 2008 fortgesetzt werden konnte. In mehr als der Hälfte der 500 Beschwerdefälle wurde eine Abmahnung ausgesprochen. Mehr als 90 Prozent dieser Vorgänge konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. Die Zahl der streitigen Prozessverfahren konnte auf sieben Unterlas-

**TIPP !**

Der Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke ist der Fahrschul-Fachmann der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg. Die meisten der 18 Fahrlehrerverbände arbeiten eng mit ihm zusammen. Auch 2009 wird er bei Fahrlehrer-Fortbildungen von Landesverbänden der Fahrlehrer als Referent auftreten – 2008 war dies bei 14 Vorträgen in Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen und Berlin der Fall.

Fahrlehrer können sich selbst auch über aktuelle Entwicklungen des Wettbewerbsrechts auf der Homepage der Wettbewerbszentrale unter „Branchen/Fahrschulwesen“ informieren.

sungsklageverfahren gegen die betroffenen Fahrschulen reduziert werden. Lediglich in einem Fall musste eine Einstweilige Verfügung beantragt werden. Deutlich erhöht hat sich die Zahl der bei der Einigungsstelle zur



Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer eingeleiteten Einigungsstellenverfahren, die zum weit überwiegenden Teil positiv abgeschlossen werden konnten.

#### WETTBEWERBSVERSTÖSSE LASSEN SICH SCHON IM VORFELD VERMEIDEN

Auch im vergangenen Jahr war ein besonderer Schwerpunkt die präventive Hilfestellung für Fahrschulen mit dem Ziel, nicht erst beim Auftreten von Wettbewerbsverstößen einzuschreiten, sondern mitzuhelfen, derartige Wettbewerbsverstöße bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Mehrzahl der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle drehte sich um Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist. Nachdem ja Ende 2007 das Oberlandesgericht München (Aktenzeichen 6 U 3444/07; F 5 0202/07) dem Versuch einer

Bildung von Paketpreisen eine deutliche Absage erteilt hatte, setzte die Rechtsprechung ihre strenge Haltung zu Fragen der Preiswerbung unverändert fort. So ließ das Landgericht München in einem Prozessverfahren (Aktenzeichen 9HK O 7487/08; F 5 0218/08) deutlich erkennen, dass es die auf einem Messestand angebrachte Werbung lediglich mit einem reduzierten Grundbetrag als klaren Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz bewerten wollte, worauf sich das beklagte Fahrschulunternehmen zur Anerkennung des geltend gemachten Unterlassungsanspruches entschloss.

Im Rahmen eines Vertragsstrafprozesses wies das Landgericht Lübeck darauf hin, dass die angebliche Aushängung einer Preisliste in der Wange eines Schaufensters die blickfangmäßige Herausstellung eines reduzierten Grundbetrages auf der Schaufensterfläche selbst nicht rechtfertigen kann mit dem Ergebnis, dass der betroffene Fahrschulinhaber wegen Verstoßes gegen eine zuvor abgegebene Unterlassungserklärung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verurteilt wurde (Aktenzeichen 11 O 82/08; F 5 0623/06).

#### ALLE ENTGELTE MÜSSEN DEM KUNDEN KENNTLICH GEMACHT WERDEN

In seiner Begründung führt das Gericht unter anderem aus, dass es der Sinn des § 19 Fahrlehrergesetz sei, dass den Interessenten die Entgelte, und zwar alle Entgelte, in leicht zugänglicher Weise kenntlich gemacht werden. Dies sei gerade nicht der Fall gewesen, wenn die Anpreisung eines reduzierten Grundbetrages in einem relativ großen Plakat herausgestellt worden sei und die weiteren Preise lediglich in einer Fensterlaibung, die zum Teil noch durch das werbende Plakat verdeckt wurde, bekannt gegeben worden seien.

Im Rahmen von zwei Musterprozessen bemüht sich die Wettbewerbszentrale derzeit, weitere Fragen der Preiswerbung für Fahrschulen zu klären. Entscheidungen werden 2009 erwartet. In einem der beiden Prozesse geht es um die Frage der Zulässigkeit von so genannten Preisrechnern im Internet.

Besorgnis erregend ist die in der Praxis zu beobachtende Zunahme von Fällen, in denen entgegen § 19 Fahrlehrergesetz entweder Preise zusammengefasst werden oder aber Preise nicht nach der Preisvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz berechnet werden sollen. So sind gleich mehrere Beschwerdefälle aufgetreten, in denen der Grundbetrag, also die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebes einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, auf eine bestimmte Zahl von Theorieeinheiten beschränkt werden sollte.

» Was Sie vor der Existenzgründung wissen sollten – und was wir dabei für Sie tun können.«



Sichern Sie sich den nötigen Informationsvorsprung durch kompetente Beratung.

## GUTSCHEIN

für ein persönliches Beratungsgespräch und das gratis Existenzgründer-Paket.

Ja, ich möchte mich selbstständig machen und Ihr kostenloses und unverbindliches Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Bitte vereinbaren Sie baldmöglichst einen Termin.

Name

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Fax

eMail

VOGEL  
VERLAG HEINRICH VOGEL

Neumarkter Straße 18 · 81664 München  
Telefon (0 89) 43 72-22 51 / -2281 / -2266  
Fax (0 89) 43 72-22 95 · www.fahren-lernen.de

Auch wurde versucht, zum Beispiel in den Grundbetrag ein Lehrmittelset einzurechnen, was § 19 Fahrlehrergesetz grundsätzlich nicht vorsieht. Hier wird versucht, die Vergleichbarkeit der Preise zu torpedieren, wozu das Gesetz aber eine klare und eindeutige Regelung enthält.

#### WER MIT ALLEN KLASSEN WIRBT, MUSS SIE AUCH SELBST ANBIETEN

Alle Angaben, die eine Fahrschule in ihrer Werbung macht, müssen grundsätzlich zutreffend sein und dürfen nicht etwa einen unzutreffenden Eindruck erwecken. So bestätigte das Brandenburgische Oberlandesgericht (Hinweisbeschluss vom 26. Februar 2008, AZ 6 U 153/07; F 5 0197/06) eine Entscheidung des Landgerichts Cottbus, wonach die Verwendung eines Stempels mit dem Hinweis „Alle Klassen“ durch einen Fahrschulunternehmer, der nicht im Besitz einer Fahrschuleraubnis für die Klasse DE gewesen war, als irreführend einzuschätzen ist.

Das Oberlandesgericht wies in seinem Hinweisbeschluss darauf hin, dass auch der vom Unternehmer verwendete Firmenstempel eine Werbemaßnahme sei und auch für einen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher der Hinweis auf die Ausbildung in allen Klassen irreführend sei, wenn tatsächlich nicht alle Klassen ausgebildet werden könnten. Nachdem der beklagte Fahrschulunternehmer trotz des vom Gericht erteilten Hinweises die Berufung nicht zurücknahm, wies das Oberlandesgericht mit seinem Beschluss vom 27. Juni 2008 die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus rechtskräftig zurück.

In einem besonders krassen Fall beanstandete die Wettbewerbszentrale die Werbung

einer Fahrschule, die in mehreren Punkten gegen einschlägige wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstieß. Es wurde unter anderem mit einer Garantie für den Erwerb der Fahrerlaubnis geworben. Eine solche Garantie kann eine Fahrschule nicht übernehmen. Nachdem das Unternehmen auf die Abmahnung hin keine Unterlassungserklärung abgab, erhob die Wettbewerbszentrale Klage. Nach Zustellung der Klage entschloss sich die Fahrschule dann, hinsichtlich aller beanstandeten Punkte zur Vermeidung von weiteren Kosten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

## Den Führerschein kann keiner garantieren



Ob das Impressum einer Homepage vollständig ist, schauen nicht nur Kollegen, sondern auch Abmahnvereine genau an

Ebenfalls zu beobachten ist im Bereich irreführende Werbung die Zunahme an Fällen, bei denen Fahrschulen entweder mit Werbemaßnahmen auf Fahrzeugen oder im Internet gemeinschaftlich für verschiedene Dienstleistungen werben, die aber nicht von jeder einzelnen Fahrschule angeboten werden, sondern nur von einigen, die im Besitz der entsprechenden Erlaubnis sind. So wird weder auf den Fahrzeugen noch in der Werbung oder aber im Internet deutlich, wer diese Dienstleistungen im Einzelnen tatsächlich anbietet. Es entsteht sehr oft der Eindruck, dass tatsächlich alle genannten Fahrschulen gleichzeitig diese Leistungen anbieten, obwohl einige nicht im Besitz der dafür erforderlichen Fahrschuleraubnis sind. Hier musste die Wettbewerbszentrale mehrfach Abmahnungen aussprechen, damit hinreichend deutlich wird, wer letztlich als Vertragspartner des Fahrschülers tatsächlich diese Leistungen anbietet. Ebenso werden Leistungen irreführend als eigene erworben, beispielsweise Gefahrgutausbildung oder die Ausbildung zum Berufskraftfahrer, deren Durchführung von der werbenden Fahrschule lediglich an einen Dritten vermittelt werden, der Inhaber der entsprechenden Erlaubnis ist.

#### VIELE FAHRSCHULEN MACHEN IHRE PFLICHTANGABEN NOCH NICHT

Gleichbleibend hoch ist die Zahl der Beschwerden, die die Unvollständigkeit des im Internet vorhandenen Impressums rügen. Über die dazu erforderlichen Pflichtangaben unterrichten die Verbände, aber auch die Wettbewerbszentrale, regelmäßig. Gleichwohl verabsäumen es Fahrschulunternehmen, deutlich und unmissverständlich anzugeben, wie die kon-

krete Firmierung, der Inhaber oder aber die Gesellschaft genau lauten. Sehr oft vergessen wird die nach der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift erforderliche Angabe der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Internetimpressums.

#### DIE REGELN DER FAIRNESS WERDEN LEIDER OFT MISSACHTET

Gerade in den Zeiten scharfen Wettbewerbs ist es wichtig, die grundlegenden Spielregeln der Fairness im Wettbewerb einzuhalten. So warb eine Fahrschule in ihrem Schaufenster mit der stilisierten Abbildung einer Zigarettenschachtel, auf der im unteren Teil, wie bei Zigaretten üblich, ein Warnhinweis angebracht war mit dem Slogan „Andere Fahrschulen können Ihre Gesundheit gefährden“. Unabhängig davon, dass es wenig glücklich ist, den eigenen Berufsstand in dieser Weise anzugreifen, müssen sich die Mitbewerber eine derartige pauschale Verunglimpfung nicht gefallen lassen.

Der betroffene Fahrschulunternehmer gab auf die Abmahnung der Wettbewerbszentrale hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, änderte aber die Werbung lediglich dahin, dass er das Wort „Fahrschulen“ aus dem Slogan strich. Im Rahmen der daraufhin begonnenen gerichtlichen Auseinandersetzung um die Zahlung einer Vertragsstrafe aus der abgegebenen Unterlassungserklärung hat das Amtsgericht Krefeld mit Urteil vom 24. Juli 2008 (Aktenzeichen 2 C 585/07; F 5 0370/07) den Inhaber der Fahrschule inzwischen rechtskräftig zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 2.000 Euro verurteilt und sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale angeschlossen, dass es sich bei der lediglich in einem Wort geänderten Werbung im Kern um die gleiche Aussage handelte, zu deren Unterlassung sich die Fahrschule ja zuvor verpflichtet hatte.

Bereits 2007 ist die Anzahl der durchgeführten Prüfungen der Fahrerlaubnisklasse B um mehr als 300.000 gesunken, was auf die weiterhin sinkende Zahl der Fahrschüler zurückzuführen ist. Im gleichen Zeitraum wurden mehr als 2.000 Fahrlehrerlaubnisse für diese Klasse neu erteilt. Der Wettbewerb um die Fahrschüler wird also weiter zunehmen. Dass dabei die Grundregeln fairen Wettbewerbs eingehalten werden, müssen die Fahrlehrerschaft selbst, ihre Verbände und die Wettbewerbszentrale sicherstellen. Sie wird deshalb auch bei Fahrerlehrer-Fortbildungen aktiv bleiben.

Bereits 2007 ist die Anzahl der durchgeführten Prüfungen der Fahrerlaubnisklasse B um mehr als 300.000 gesunken, was auf die weiterhin sinkende Zahl der Fahrschüler zurückzuführen ist. Im gleichen Zeitraum wurden mehr als 2.000 Fahrlehrerlaubnisse für diese Klasse neu erteilt. Der Wettbewerb um die Fahrschüler wird also weiter zunehmen. Dass dabei die Grundregeln fairen Wettbewerbs eingehalten werden, müssen die Fahrlehrerschaft selbst, ihre Verbände und die Wettbewerbszentrale sicherstellen. Sie wird deshalb auch bei Fahrerlehrer-Fortbildungen aktiv bleiben.

**Manche  
schädigen  
den guten Ruf  
ihrer Branche**

# Fahrlehrerbrief